



Ankündigung der Wahl zur Kammerversammlung 2022

Gemäß § 8 der Wahlordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ist die im Wahljahr 2022 durchzuführende Wahl zur Kammerversammlung durch den Wahlausschuss schriftlich im Ärzteblatt anzukündigen.

Der Wahlausschuss gibt hierzu folgendes bekannt:

1. Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung

Die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung beträgt 75. Hiervon werden 65 Bewerber aufgrund von Listenwahlvorschlägen in den einzelnen Wahlkreisen und 10 Bewerber aufgrund von Einzelwahlvorschlägen über eine Landesliste gewählt.

2. Wählerliste

Der Wahlleiter stellt eine Liste sämtlicher wahlberechtigter Ärzte auf (Wählerliste). Die Wählerliste und die Wahlordnung werden nach Feststellung der wahlberechtigten Kammermitglieder (Stichtag: 30. August 2022) spätestens nach fünf Werktagen bis einschließlich 15. September 2022 während der Geschäftsstunden bei der Ärztekammer zur Einsichtnahme ausgelegt. Innerhalb der gleichen Zeit werden bei den Gesundheitsämtern der Kreise und kreisfreien Städte Ablichtungen der Wählerliste mit den wahlberechtigten Ärztinnen und Ärzten und die Wahlordnung zur Einsichtnahme ausgelegt. Einsprüche gegen die Wählerliste können beim Wahlleiter nur bis zum 15. September 2022 schriftlich eingereicht werden. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens bis zum 30. September über die Einsprüche gegen die Wählerliste.

3. Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Kammermitglieder, die

1. mindestens drei Monate vor dem 30. November des Wahljahres bei der Kammer gemeldet sind,
2. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und
3. in die Wählerliste eingetragen sind.

4. Passives Wahlrecht

Wählbar ist jedes wahlberechtigte Kammermitglied, dem das passive Berufswahlrecht nicht aberkannt worden ist. Nicht wählbar ist, wer

1. staatliche Aufsichtsbefugnisse über die Kammer ausübt,
2. hauptberuflicher Mitarbeiter der Kammer ist,
3. infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

5. Wahlvorschläge und Einreichungsfrist

Der Wahlausschuss fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Zustimmungserklärungen bis zum 17. Oktober 2022, 18.00 Uhr auf.

Wahlvorschläge können ab dem 10. Juni 2022 bei der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern eingereicht werden.

In den Wahlkreisen wird aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt, die mindestens so viele Bewerber enthalten müssen, wie Mitglieder der Kammerversammlung in dem betreffenden Wahlkreis zu wählen sind (Listenwahlvorschläge). Neben der Wahl in den Wahlkreisen wird im gesamten Kammergebiet aufgrund von Einzelwahlvorschlägen gewählt.

Ein Bewerber kann sich sowohl über einen Listenwahlvorschlag im Wahlkreis als auch über einen Einzelwahlvorschlag für die Wahl bewerben. Ein Wahlvorschlag wird zugelassen, wenn

1. mindestens 20 wahlberechtigte Ärztinnen und Ärzte ihn unterschrieben haben, wobei die Voraussetzung für eine Liste im Wahlkreis und für die Landesliste jeweils getrennt vorliegen muss,
2. die Bewerber wählbar sind und der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich gegenüber dem Wahlausschuss zugestimmt haben,
3. die Bewerber nicht dem Wahlausschuss angehören,
4. er mindestens so viele Bewerber enthält, wie Mitglieder der Kammerversammlung in dem betreffenden Wahlkreis zu wählen sind.

Bei Unterzeichnung einer Liste im Wahlkreis durch 20 wahlberechtigte Ärztinnen und Ärzte müssen die unterzeichnenden Ärztinnen und Ärzte diesem Wahlkreis angehören. Die Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen sind bis zum 17. Oktober, 18.00 Uhr, des Wahljahres beim Wahlleiter einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die Wahlvorschläge werden durch den Wahlausschuss geprüft.

Alle zugelassenen Wahlvorschläge werden im November im Ärzteblatt der Ärztekammer sowie auf der Homepage <https://wahlen.aek-mv.de> bekannt gemacht.

6. Höchstzahl der zu vergebenden Stimmen

Der Wahlleiter hat am 1. Juni 2022 die Anzahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Vertreter gemäß § 7 Abs. 1 Wahlordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ermittelt.

Die Zahl der in den Wahlkreisen zu wählenden Vertreter für die Kammerversammlung wird hiermit wie folgt bekannt gegeben:

Bei den Einzelwahlvorschlägen (Landesliste) haben die Wähler 10 Stimmen. Die Stimmen bei den Listenwahlvorschlägen können auch für Kandidaten verschiedener Listen abgegeben werden. Je Kandidat kann bei Listenwahlvorschlägen und Einzelwahlvorschlägen nur eine Stimme abgegeben werden.

Der Wahlausschuss weist zusätzlich zur Wahlankündigung darauf hin, dass die Wahl zur Kammerversammlung als Briefwahl durchgeführt wird. Die Stimmzettel werden bis zum

5. November 2022 an die Wahlberechtigten versandt. Zusammen mit dem Stimmzettel wird ein „Merkblatt zur schriftlichen Stimmabgabe“ übersandt, in dem weitere Hinweise zur Stimmabgabe gegeben werden. Die Wahl endet am 30. November 2022, 18.00 Uhr.

Schriftliche und mündliche Mitteilungen und Anfragen zur Wahl 2022 richten Sie bitte an den Wahlleiter über die Geschäftsstelle der Ärztekammer, August-Bebel-Straße 9a, 18055 Rostock, z. Hd. Frau Lenk (Tel. 0381 492 80 82) oder per Mail: kammerwahl@aec-mv.de.

Rostock, 02.06.2022

Der Wahlausschuss

Michael Mack

Wahlleiter (Vorsitzender des Wahlausschusses)

Simone Kleinfeld

Mitglied des Wahlausschusses

Dr. med. Maria Zach

Mitglied des Wahlausschusses

Dr. med. Henning Wiegels

Mitglied des Wahlausschusses

Lukas Steigmiller

Mitglied des Wahlausschusses

Wahlkreis Nr.	Wahlkreis	Zahl der Ärzte per 1. Juni 2022	Zahl der zu wählenden Vertreter
1	Bad Doberan	677	4
2	Demmin	302	2
3	Greifswald	1143	6
4	Güstrow	616	4
5	Ludwigslust	408	2
6	Mecklenburg - Strelitz	312	2
7	Müritz	405	2
8	Neubrandenburg	649	4
9	Nordvorpommern	457	3
10	Nordwestmecklenburg	394	2
11	Ostvorpommern	615	3
12	Parchim	561	3
13	Rostock	2341	13
14	Rügen	334	2
15	Schwerin	1109	6
16	Stralsund	565	3
17	Uecker - Randow	354	2
18	Wismar	380	2
Gesamt:		11622	65